

HFB	Hindernisfreies Bauen	Gemeinde-Nr: _____
		Eingang: _____

→ **siehe Empfehlungen - Die behindertengerechte Ausführung von Bauten und Anlagen** ←

PLZ / Gemeinde: _____ Grundstück Nr.(n) und ev. Baurechts-Nr.(n): _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____

Allgemein

Dieses Baugesuchsformular muss ausgefüllt werden, wenn die Gesetzgebung für Bauten und Anlagen behindertengerechte Anforderungen verlangt (siehe nachfolgende Aufzählung).

Bauten und Anlagen

Für die folgende Bauten und Anlagen sind im Interesse der Behinderten Mindestanforderungen notwendig. Zur Prüfung, ob diese eingehalten sind, konsultiert die Baubewilligungsbehörde die zuständige Fachberatungsstelle (siehe Rückseite):

- Neubau/Erneuerung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (z.B. Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Gastgewerbebetriebe, Kinos, Theater, Museen, Schulen, Spitäler, Heime, Kirchen, Arztpraxen, Advokaturbüros, Sportanlagen und dgl. sowie Besuchsbereiche in Bauten mit Arbeitsplätzen). Die Bauten und Anlagen sind behindertengerecht zu erstellen.
- Neubau/Erneuerung von Mehrfamilienhäusern ab drei Familienwohnungen: Es ist ein rollstuhlgerechter Zugang bis zu den Wohnungseingangstüren auf dem Zugangsgeschoss zu erstellen.
- Neubau/Erneuerung von Wohngebäuden mit vier oder mehr Stockwerken oder mit mehr als acht Wohneinheiten: Es ist ein rollstuhlgängiger Zugang bis zu den Wohnungseingangstüren und ein rollstuhlgerechter Lift zu erstellen.
- Neubau/Erneuerung von grösseren industriellen und/oder gewerblichen Bauten (Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen).
- Erstellen/Erneuern des Aussenraumes (Strassen, Fusswege, Trottoirs, Haltestellen etc., Anpassungen für den öffentlichen Verkehr): Der Aussenraum bei Bauten und Anlagen ist behindertengerecht zu erstellen.

Hinweise:

Bauten und Anlagen gelten als behindertengerecht, wenn sie für Menschen mit einer Körper- Seh- oder Hörbehinderung ohne Hilfe Dritter zugänglich und benutzbar sind. Bauten und Anlagen gelten als rollstuhlgerecht, wenn sie von Personen im Rollstuhl, mit Rollator oder anderen Gehhilfen selbständig genutzt werden können. Die Detailanforderungen an das hindernisfreie Bauen richten sich nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Dekreten, Normen, Richtlinien und Empfehlungen.

Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen ist mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz pro Anlage, und je 50 Parkplätze zusätzlich ein weiterer jeweils in der Nähe des Gebäudezugangs zu erstellen. Bei Wohnbauten, die eine Mindestanforderung für Menschen mit Behinderung zu erfüllen haben, muss mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz pro Anlage, und je 25 Parkplätze zusätzlich ein weiterer erstellt werden.

Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen ist pro Geschoss mindestens eine rollstuhlgängige Toilette zu erstellen. Grössere industrielle und gewerbliche Bauten müssen einen rollstuhlgerechten Zugang, einen rollstuhlgerechten Lift und pro Vertikalerschliessung einen rollstuhlgerechten Sanitärbereich (Toilette, Dusche, Umkleide) aufweisen.

Verkehrswege sollen für ältere und behinderte Personen ohne fremde Hilfe und gefahrlos benutzbar sein: Fuss- und Gehwege sowie Strassenüberquerungen sind behindertengerecht zu gestalten; die Überquerung breiter, schnell oder dicht befahrener Strassen ist zu erleichtern und die Sicherheit zu erhöhen.

Auditorien, Säle, Kinos, Theater- und Konzertsäle, Versammlungs- und Kulturräume, Mehrzweckräume, usw., mit einer Fläche über 80 m², müssen mit einer Höranlage ausgestattet werden.

Verhältnismässigkeit bei Erneuerungen (Umbau):

Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen müssen umgesetzt werden bis der Aufwand für die Anpassung 20% der Erneuerungskosten (BKP 1,2,3,4), oder 5 % des GVB-Wertes (resp. des Neuwertes der Anlage) erreicht. Massgebend ist der jeweils tiefere Wert. Der Nachweis für das Überschreiten der Grenze der Verhältnismässigkeit ist mit einem detaillierten Kostenvoranschlag zu erbringen: Aufstellung der gesamten Bausumme ohne Mehrkosten für behindertenbedingte Massnahmen im Vergleich zu diesen (BKP 1,2,3,4).

Bemerkungen

Gebühren

Pro Fachbericht wird eine Pauschale in Rechnung gestellt und bei zusätzlichen Leistungen wird der Zeitaufwand verrechnet.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Kopie Baugesuchsformulare 1.0 / 4.0 / 4.3
- Situationsplan mit Gebäudezugang (Höhenkoten, Steigungen), Wege und Aussenparkplätze
- Grundrisse aller Geschosse / Schnitte / Fassaden (Mst. 1:100 / 1:200)

Ort und Datum: _____

Bauherrschaft: _____ Projektverfasser/In: _____

Fachberatungsgebiete:

Verwaltungskreise	Fachstelle	Telefon, Fax, Mail, Internet
Bern-Mittelland Thun Obersimmental-Saanen Frutigen-Niedersimmental Interlaken-Oberhasli Seeland Oberraargau Emmental	Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern - Procap Cäcilienstrasse 21 3007 Bern Individualberatung für Menschen mit Behinderungen (ganzer Kanton)	Tel. 031 941 37 07 Fax 031 941 37 09 info@hindernisfrei-be.ch www.hindernisfrei-be.ch
Berner Jura Biel/Bienne	Pierre Alain Chanez Dipl. Arch. ETH Diamantstrasse 16 2503 Biel Beratung öffentlicher Raum und Verkehr (ganzer Kanton)	Tel. 032 322 18 08 Nat. 078 805 58 77 Fax 032 322 58 04 arch.chanez@hispeed.ch
Höranlageberatung ganzer Kanton Bern	Max Meyer Dipl. Arch. ETH SIA Kanalgasse 1 2502 Biel	Tel. 032 323 00 12 Nat. 079 736 08 36 Fax 032 342 71 84 max-meyer@hispeed.ch